

St. Gallen, 30. Juni 2020

Verehrte Leserin, verehrter Leser

Ich darf mich hier zum ersten Mal an Sie wenden. Der bisherige Präsident der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen, Dr. Dominik Scherrer, ist in den Ruhestand getreten. Auf den 1. Juni 2020 habe ich seine Nachfolge angetreten. Die hier vorgestellten Entscheide ergingen alle in bisheriger Besetzung.

Ich wünsche viel Vergnügen beim Lesen.

Prof. Dr. Martin Kaufmann

Aus dem Kantonsgericht

Ausnahmsweiser Verzicht des Zuschlags beim Volljährigenunterhalt ([FO.2018.17/18-K2](#))

Liegen auf beiden Seiten knappe finanzielle Verhältnisse vor, kann ausnahmsweise auf den Zuschlag von 20% auf dem Bedarf für die Berechnung des Volljährigenunterhalts verzichtet werden.

Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch wenn beide Elternteile im Verlauf des Verfahrens eine Alleinzuteilung an die Mutter wünschen ([FO.2019.15-K2](#))

Bestehen Zweifel, dass sich der Vater die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Mutter reiflich überlegt hat, so ist die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten.

Finanzielle Verhältnisse der Parteien im Dispositiv ([FO.2018.23-K2](#))

Gehen die finanziellen Verhältnisse der Parteien bereits aus den Erwägungen hervor, kann auf das Wiedergeben im Dispositiv verzichtet werden.

Betreuungsunterhalt in Patchworksituation 1 ([FO.2018.14-K2](#))

Der errechnete Betreuungsunterhalt ist anteilmässig auf die bei der Mutter aufwachsenden Kinder, die von verschiedenen Vätern stammen, aufzuteilen.

Betreuungsunterhalt in Patchworksituation 2 ([FO.2019.12-K2](#))

Ist ein Elternteil zufolge Geburt eines weiteren Kindes nicht in der Lage, einer vom Schulstufenmodell geforderten Beschäftigung nachzugehen, wird dies in dem Sinne ausgeglichen, dass der Anteil dieses jüngsten Kindes am Betreuungsunterhalt vollumfänglich berücksichtigt wird.

Unterhalt aus nahehelicher Solidarität: Grundsätze und Beginn der Unterhaltspflicht ([FO.2017.20-K2](#))

Rechtfertigung des nahehelichen Unterhalts ist nach herrschender Lehre der Ausgleich ehebedingter Nachteile. Liegen keine ehebedingten Nachteile vor, kann sich unter Umständen eine Unterhaltsrente aus einer nachwirkenden Beistandspflicht ergeben, wenn die naheheliche Eigenversorgungskapazität beeinträchtigt ist. Bei Unterhalt aus nahehelicher Solidarität kann sich trotz bestehender vorsorglicher Massnahmen ein Rückbezug des Beginns der Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt rechtfertigen.

Kindesunterhalt: Pflicht zur IV-Anmeldung bei Arbeitsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen
([FS.2018.31-EZE2; I](#))

Besteht beim Unterhaltspflichtigen eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit, ist auch der allfällige Anspruch auf eine IV-Rente eine Finanzierungsquelle, die es auszuschöpfen gilt. Frage der Anrechnung einer hypothetischen IV-Rente (rückwirkend und zukünftig).

Kindesunterhalt: Abweichung vom Schulstufenmodell ([FS.2018.31-EZE2; II](#))

Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei einer Mutter, der die alleinige Obhut für ihre knapp dreijährige Tochter zusteht.

Kostentragung bei unentgeltlicher Rechtspflege in einem KESB-Verfahren ([KES.2019.23-K2](#))

Die Kosten für die in einem KESB-Verfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege hat einstweilen der Kanton (und nicht die Gemeinde) zu übernehmen.

Festlegung des massgeblichen Einkommens eines Selbständigerwerbenden bei der Bemessung von Unterhaltsbeiträgen nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ([FS.2019.19-EZE2](#))

Reicht ein Selbständigerwerbender ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen ein, dürfen bei der Festlegung des massgeblichen Einkommens die Privatbezüge nicht zum Reingewinn hinzugerechnet werden.

Anwendbarkeit von Art. 282 Abs. 2 ZGB ([FS.2019.10-EZE2](#))

Art. 282 Abs. 2 ZPO, wonach auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden können, wenn mit einer Berufung der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten wird, findet umgekehrt auf den Ehegattenunterhalt keine Anwendung.